

Merkblatt

Erste Hilfe in Schulen

Festlegungen zur Ersten Hilfe sind enthalten im dritten Abschnitt der DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, in den Paragraphen 24 bis 28.

Wie viele Ersthelfer in Schulen?

Die Schulleiter haben die Pflicht, die Ersthelfer zu benennen und für deren Erstausbildung und regelmäßige Fortbildung zu sorgen. Für bis zu 20 Versicherte (ohne Beamte) ist ein Ersthelfer auszubilden. Sind es mehr, bestimmt sich die Zahl nach dem Träger. Für die Unfallkasse 5 %, für BGW und VBG 10 %.

In kleineren Schulen gäbe es damit meist nur einen Ersthelfer, für größere der 5 %- bzw. 10 %-Regel entsprechend mehr. Mit dieser Zahl der Ersthelfer ist eine durchgängige erste Hilfe im Schulbetrieb allerdings nicht zu bewerkstelligen, z. B. bei Klassenfahrten oder Unterrichtsgängen.

Aus diesem Grund wird angestrebt, **alle** Lehrer in die Aus- und Fortbildung einzubeziehen. Die dafür notwendigen zusätzlichen Kosten trägt die Unfallkasse Sachsen.

Was müssen Ersthelfer in Schulen wissen?

Die Erstausbildung in Erster Hilfe ist bei einer der **ermächtigten Stellen** zu absolvieren.

Für die Wiederholungsfristen gilt:

- vom Schulleiter bestimmte Ersthelfer alle 2 Jahre (Kostenträger: UKS bzw. BGW / VBG)
- für alle anderen Lehrer alle 4 Jahre (Kostenträger UKS)

Die Ausbildungsinhalte der Aus- und Fortbildung finden Sie unter dem Link:

<http://www.dguv.de/medien/fb-ersthilfe/de/documents/revision.pdf>.

Die Durchführung ist denkbar einfach. Haben Sie Ausbildungsbedarf oder ist die letzte Fortbildung zwei bzw. 4 Jahre her, suchen Sie sich eine **ermächtigte Stelle** in Ihrem Umkreis und vereinbaren mit dieser einen Termin. Drucken Sie sich unseren **Antrag auf Kostenübernahme** aus, füllen diesen aus und senden ihn uns zu. Wir prüfen Ihren Bedarf und bestätigen Ihnen, dass wir die Kosten dafür übernehmen. Die Abrechnung übernimmt die Unfallkasse, ohne dass Sie sich darum kümmern müssen. Achten Sie nur darauf, dass Sie uns Ihren Antrag rechtzeitig zusenden, **vier** Wochen vor Lehrgangsbeginn.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht zur Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung von Lehrern:

Aus-/Fortbildung	Schulen in Zuständigkeit der	
	Unfallkasse Sachsen (UKS)	BGW / VBG
Erste-Hilfe-Ausbildung	100 % der Lehrer	- 1 Beschäftiger bzw. 10 % der Beschäftigten (Kostenträger: BGW / VBG) - alle weiteren Lehrer (Kostenträger: UKS)
Erste-Hilfe-Fortbildung incl. Erste-Hilfe-Maßnahmen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (alle 2 Jahre ¹⁾)	1 Beschäftigter bzw. 5 % der Beschäftigten	- 1 Beschäftigter bzw. 10 % der Beschäftigten (Kostenträger: BGW / VBG)
Erste-Hilfe-Fortbildung incl. Erste-Hilfe-Maßnahmen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (alle 4 Jahre)	alle weiteren Lehrer der Schule	- alle weiteren Lehrer der Schule (Kostenträger: UKS)

¹⁾ namentliche Festlegung durch Schulleiter

Bitte beachten Sie:

Werden die Fortbildungsfristen wesentlich überschritten, ist erneut eine Grundausbildung zu absolvieren.

Im Interesse einer sparsamen Verwendung der finanziellen Mittel bitten wir alle verantwortlichen Leiter auf die Einhaltung der Fristen zu achten.

Noch Fragen?

Christine Schurig

Tel.: 03521 724-301 oder Email: schurig@unfallkassesachsen.de